



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Herrn

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin

Nur per E-Mail:

Jens Loschwitz

Geschäftsführer / Justitiar

Tel.: +49 30 590 03 35-80
Fax: +49 30 590 03 35-36
loschwitz@bde.de

Zeichen: JL

Verbändeanhörung: Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes, Eckpunkte Carbon Management-Strategie

18.03.2024

Ihre E-Mail vom Donnerstag, 7. März 2024 14:16

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung des o.g. Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG-ÄnderungsG) sowie der Eckpunkte Carbon Management-Strategie (CMS). Wir haben verstanden, dass beide Entwürfe derzeit noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt sind.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen wie nachfolgender-
sichtlich Stellung. Vorab erlauben wir uns folgenden Hinweis: Mit sehr großer Sorge
sehen wir, dass im KSpG-ÄnderungsG und der CMS auf das EU-ETS referenziert wird.
So könnten im Ergebnis ausgerechnet Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB)
mit der deutschen Besonderheit der Anbindung ans BEHG, nicht erfasst sein. Dies
kann nicht gewollt sein. TAB sollen erklärtermaßen einer der Hauptnutzer der Infra-
struktur sein.

Der durchgehende Fokus auf das EU-ETS hat Auswirkungen auf Fördermöglichkeiten:
Wir hatten bereits gegenüber dem benachbarten Referat IV E3 in der Vergangenheit
mehrfach darauf hingewiesen, dass zum Beispiel die sog. Carbon Contracts for Difference (CCfD) den TAB aktuell grundsätzlich nicht zugänglich sind. Die CCfD-Förderung
kommt gemäß der BMWK-Systematik bisher nur in Betracht, wenn eine klimafreund-
liche Anlage errichtet (CAPEX) und betrieben (OPEX) werden soll und (!) es um Tätig-
keiten geht, die auch dem EU-ETS unterliegen. TAB unterliegen seit dem 01.01.2024
ganz überwiegend dem nationalen BEHG und – entgegen der langjährigen Forderung
des BDE – eben nicht dem EU-ETS. Es kann nicht sein, dass der nationale Alleingang
BEHG (Federführung: BMWK) nun ausgerechnet in der CMS nicht berücksichtigt wird.

BDE

**Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband**

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank

IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729

I.

KSpG-ÄnderungsG (Stand: 26.02.2024)

In § 33 KSpG soll ein Absatz 5 angefügt werden, dessen Ziel es ist, Kohlekraftwerken den Anschluss an die CO2-Infrastruktur zu verwehren.

In der Begründung zu Zu Nummer 15 (Änderung des § 33 KSpG) heißt es zu Buchstabe b:

Gemäß dem neu eingefügten Absatz 5 darf Kohlendioxid nicht in ein Kohlendioxidleitungsnetz aufgenommen werden, wenn es aus einer Anlage stammt, die im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes überwiegend der Erzeugung von Strom durch Verbrennung von Kohle dient. Der entsprechenden Anlage ist insoweit der Anschluss an ein Kohlendioxidleitungsnetz zu verwehren. Dem steht nicht entgegen, dass das betroffene Unternehmen andere Anlagen an ein Kohlendioxidleitungsnetz anschließt, deren überwiegender Zweck nicht die Stromerzeugung durch Verbrennung von Kohle ist. Der Begriff des Anschlusses ist weit zu verstehen. Gemeint ist nicht nur der direkte Anschluss über den Zugang zu einer Kohlendioxidleitung auf oder am Betriebsgelände der Anlage. Erfasst sein sollen auch Fälle, in denen das Kohlendioxid über andere Transportmodalitäten zu einem Einspeisepunkt transportiert werden soll. **Der Verweis auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz dient der leichteren Identifizierung betroffener Anlagen. Dass das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nur solche Anlagen erfasst, die Schwellenwerte wie eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung erreichen, ist unschädlich. Der Einsatz von CCS und CCU für Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist unwirtschaftlich, denn sie nehmen dann auch nicht am EU Emissionshandel teil.** Dementsprechend werden sie durch den Einsatz dieser Technologien auch nicht von ihrer Zertifikateabgabepflicht befreit. Damit entfällt der wirtschaftliche Vorteil der CO2-Abscheidung mit anschließender Speicherung (CCS) oder Weiternutzung (CCU). Die Regelung schließt Kohlekraftwerke faktisch von dem Gebrauch der CCS- und CCU-Technologie aus. Die entsprechenden Kraftwerke produzieren Kohlendioxidmengen in einer Größenordnung, für die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten alleine der leitungsgebundene Transport in Frage kommt. (...)

(Fettdruck und Unterstreichung durch Verfasser)

Die Aussage, dass der Einsatz von CCS und CCU für Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unwirtschaftlich sei, ist befremdlich und strahlt auf die Einordnung von TAB aus. TAB nehmen aktuell eben nicht am EU-Emissionshandel teil. TAB unterliegen – Stand jetzt – zumindest bis auf Weiteres nicht dem EU-ETS. Sie unterliegen vielmehr der Bepreisung nach dem BEHG, also einem nationalen Alleingang. Leider ist es bisher nicht gelungen, TAB europaweit dem EU-ETS zu unterwerfen.

Die Verknüpfung von CCU/CCS mit dem EU-ETS führt zu großen Risiken: Da erwartet werden kann, dass die Entwicklung der CO2-Infrastruktur unverzüglich beginnt, besteht die Gefahr, dass TAB für diese nicht berücksichtigt werden. Dabei steht die thermische Abfallbehandlung neben Zement und Kalk als Sektor mit unvermeidbaren Emissionen im Zentrum dieser Regelungen und zählen zu den langfristigen Nutzern der zu entwickelnden Infrastruktur. Die wirtschaftlichen Nachteile bei Nichtberücksichtigung der Infrastrukturerwicklung sind so erheblich, dass sie die Umsetzung von Abscheideprojekten unmöglich machen. **TAB sollten hier deshalb spezifisch und ausdrücklich berücksichtigt werden, auch wenn sie derzeit nicht dem EU-ETS unterliegen.**

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

(...) Der Verweis auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz dient der leichteren Identifizierung betroffener Anlagen. Dass das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nur solche Anlagen erfasst, die Schwellenwerte wie eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung erreichen, ist unschädlich. **Der Einsatz von CCS und CCU für Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist unwirtschaftlich, denn sie nehmen dann auch nicht am EU Emissionshandel teil.** (...)

(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

II. CMS (Stand: 26.02.2024)

Wir begrüßen, das klare Bekenntnis der CMS zur Erforderlichkeit des Abscheidens und Speicherns bzw. Nutzens von CO2 (Carbon Capture and Storage – CCS und Carbon Capture and Utilization – CCU) für bestimmte Sektoren als einen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität. Es ist gut, dass neben der Zement- und Kalkindustrie, Bereichen der Grundstoffchemie ausdrücklich die Abfallverbrennung benannt wird.

Ebenso begrüßen wir die klare Verknüpfung der CMS mit der sog. Langfriststrategie Negativemissionen, die sich mit „unvermeidbaren Restemissionen“ und ihrem Ausgleich durch Negativemissionen beschäftigen wird.

Zur leichteren Orientierung nehmen wir bei unserer Einschätzung nachfolgend auf die Seitenzahlen des überlassenen Entwurfs der CMS Bezug.

Seite 1:

• Nationalen Alleingang BEHG ausdrücklich berücksichtigen

Leider erfolgt an vielen Stellen der CMS die Verknüpfung mit dem EU-ETS, vgl. beispielsweise Seite 1, 2. Absatz:

(...) Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für diejenigen Industrien, deren Emissionen schwer vermeidbar sind und **die durch die Verteuerung der Zertifikate des Europäischen Emissionshandels zunehmend unter Kostendruck geraten** – zum Beispiel die Zement- und Kalkindustrie, Bereiche der Grundstoffchemie und die Abfallverbrennung. Auch diese Branchen brauchen die Perspektive auf klimaneutrales Wirtschaften und eine gute Zukunft am Standort Deutschland. (...)

(Fettdruck und Unterstreichung durch Verfasser)

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

(...) Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für diejenigen Industrien, deren Emissionen schwer vermeidbar sind und **die Verteuerung der Zertifikate des Europäischen Emissionshandels die durch die CO2-Bepreisung auf EU-Ebene (EU-ETS) bzw. auf nationaler Ebene (BEHG) zunehmend unter Kostendruck geraten** – zum Beispiel die Zement- und Kalkindustrie, Bereiche der Grundstoffchemie und die Abfallverbrennung. Auch diese Branchen brauchen die Perspektive auf klimaneutrales Wirtschaften und eine gute Zukunft am Standort Deutschland. (...)

(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

Seite 2:

• **Klimawirksames Methan in den Blick nehmen**

Die CMS erweitert den Blick auf klimawirksame Gase wie Methan. Methan ist eines der bedeutendsten Klimagase. Leider werden Methanausgasungen von deponierten, unvorbehandelten Siedlungsabfällen bisher nicht ausdrücklich benannt, **vgl. Seite 2, erster Bulletpoint:**

Der Hochlauf von CCS/CCU muss im Einklang mit den Treibhausgasminderungszielen des deutschen Klimaschutzgesetzes (KSG) und dem Erreichen der Klimaneutralität 2045 stehen. Die Bundesregierung setzt sich für eine ambitionierte Umsetzung der europäischen Methan-Verordnung ein, einschließlich der Prüfung einer perspektivischen Bepreisung der Vorkettenemissionen von auf dem EU-Markt platzierten fossilen Energieträgern („Methanschlupf“).

(Fettdruck und Unterstreichung durch Verfasser)

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

*Der Hochlauf von CCS/CCU muss im Einklang mit den Treibhausgasminderungszielen des deutschen Klimaschutzgesetzes (KSG) und dem Erreichen der Klimaneutralität 2045 stehen. Die Bundesregierung setzt sich für eine ambitionierte Umsetzung der europäischen Methan-Verordnung ein, einschließlich der Prüfung einer perspektivischen Bepreisung der Vorkettenemissionen von auf dem EU-Markt platzierten fossilen Energieträgern („Methanschlupf“) **wie auch von Methanausgasungen von Deponien von unvorbehandelten Siedlungsabfällen.***

(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

Seite 3:

• **Chance Negativemissionen nutzen**

Bei den Anwendungsgebieten für CCS/CCU benennt die CMS auch TAB. Trotz der Verknüpfung der CMS mit der sog. Langfriststrategie Negativemissionen wird aber die besondere Rolle der thermischen Abfallverwertung nicht hinreichend deutlich. TAB benötigen die CO2-Abscheidung eben nicht nur, um klimaneutral zu werden. Vielmehr können sie aufgrund des hohen biogenen Anteils des „Brennstoffs“ Abfall in erheblichem Maße Negativemissionen generieren sowie rezyklierten Kohlenstoff in den Kreislauf geben und so zur Erreichung der Klimaneutralität in anderen Sektoren beitragen. Sie sollte deshalb bei der Umsetzung der Abscheideprojekte besonders unterstützt und begleitet werden.

Bisher heißt es unter Anwendungsgebiete für CCS/CCU, 2. Absatz:

Auch bei der thermischen Abfallbehandlung fallen Emissionen an, die nicht vermeidbar sind – es steht Stand heute kein alternativer Verwertungsprozess für Abfall zur Verfügung, bei dem diese Emissionen vermieden werden könnten. Für eine klimaneutrale Abfallwirtschaft ist also auch unter Einhaltung hoher Standards bei Abfalltrennung und Recycling sowie der Erfüllung von Abfallvermeidungszielen die Anwendung von CCS/CCU

ein elementarer Baustein für die Erreichung von Klimaneutralität. Zugleich kann CCS/CCU auch in anderen Industrieprozessen zur Anwendung kommen, solange die Umstellung auf Elektrifizierung oder Wasserstoff absehbar noch nicht kosteneffizient möglich ist.

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

*Auch bei der thermischen Abfallbehandlung fallen Emissionen an, die nicht vermeidbar sind – es steht Stand heute kein alternativer Verwertungsprozess für Abfall zur Verfügung, bei dem diese Emissionen vermieden werden könnten. Für eine klimaneutrale Abfallwirtschaft ist also auch unter Einhaltung hoher Standards bei Abfalltrennung und Recycling sowie der Erfüllung von Abfallvermeidungszielen die Anwendung von CCS/CCU ein elementarer Baustein für die Erreichung von Klimaneutralität. **Hinzukommt, dass die thermische Abfallverwertung aufgrund des regelmäßig hohen biogenen Anteils von Abfällen in erheblichem Maße Negativemissionen generieren kann. Außerdem kann mittels CCU rezyklierter Kohlenstoff in den Kreislauf gegeben werden und so zur Erreichung der Klimaneutralität in anderen Sektoren beitragen. Die thermische Abfallverwertung sollte deshalb bei der Umsetzung der Abscheideprojekte besonders unterstützt und begleitet werden.** Zugleich kann CCS/CCU auch in anderen Industrieprozessen zur Anwendung kommen, solange die Umstellung auf Elektrifizierung oder Wasserstoff absehbar noch nicht kosteneffizient möglich ist.*

(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

Seite 4:

- **Nationale Brücke für TAB und Rezyklateinsatz anreizen**

Unter der Überschrift „Förderung von CCS/CCU“ wird nur auf den EU-Emissionshandel Bezug genommen und die Besonderheiten des nationalen Alleingangs BEHG nicht berücksichtigt. Zudem wird die erzielte Nettoeinsparung durch den Einsatz von auch kurzlebigen Produkten mit Nutzung von rezykliertem Kohlenstoff bei Ersatz konventioneller Produkte bisher nicht anerkannt. Tatsächlich gilt aber auch hier die Regel „Kleinvieh macht auch Mist“ und der vielfache Einsatz von Rezyklaten in Produkten ist nicht nur gelebter Ressourcenschutz, sondern auch praktizierter Klimaschutz. Der politisch – auch wirtschaftsstrategisch gewünschte – Rezyklateinsatz muss mit Anreizen unterstützt werden.

Bisher heißt es unter Förderung von CCS/CCU, 1. Absatz:

Der EU-Emissionshandel (EU ETS) setzt bereits Anreize zum Einsatz von CCS/CCU. Durch die Anrechenbarkeit von CCS im EU ETS ergibt sich ein direkter ökonomischer Anreiz für CCS, wenn der CO2-Preis über den Kosten für CCS liegt. Gleichzeitig unterliegt die gesamte CCS-Kette den Bestimmungen der Monitoring-Verordnung des EU ETS. Mit der gerade abgeschlossenen Reform des EU ETS wurden zudem die Anrechenbarkeit von CCU neben CCS im Emissionshandel geregelt und praktische Hürden für den Aufbau einer Transportinfrastruktur beseitigt. Damit entfällt für CCS die Zertifikatabgabepflicht im EU ETS, unabhängig vom Transportweg. Das stellt eine wichtige Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit von CCS dar. Bei CCU entfällt die Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten ebenfalls im Fall einer dauerhaften Bindung des CO2 in Produkten.

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:



Der EU-Emissionshandel (EU ETS) setzt bereits Anreize zum Einsatz von CCS/CCU. Durch die Anrechenbarkeit von CCS im EU ETS ergibt sich ein direkter ökonomischer Anreiz für CCS, wenn der CO2-Preis über den Kosten für CCS liegt. Gleichzeitig unterliegt die gesamte CCS-Kette den Bestimmungen der Monitoring-Verordnung des EU ETS. Mit der gerade abgeschlossenen Reform des EU ETS wurden zudem die Anrechenbarkeit von CCU neben CCS im Emissionshandel geregelt und praktische Hürden für den Aufbau einer Transportinfrastruktur beseitigt. Damit entfällt für CCS die Zertifikatagabepflicht im EU ETS, unabhängig vom Transportweg. Das stellt eine wichtige Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit von CCS dar. Bei CCU entfällt die Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten ebenfalls im Fall einer dauerhaften Bindung des CO2 in Produkten. Ziel bleibt die zeitnahe Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in das EU-ETS. Für die Übergangszeit unter dem BEHG-Regime muss zumindest eine nationale Brücke für die TAB gebildet werden, die das Vorstehende spiegelt. Dazu gehört auch ein Äquivalent zum Zugang zur CCfD-Förderung, die bisher an das EU-ETS anknüpft. Bei der dauerhaften Bindung des CO2 in Produkten ist außerdem eine Systematik für Einsatz von rezykliertem Kohlenstoff in kurzlebigen Produkten (als Substitut von „konventionellen“ Produkten mit Primärrohstoffen) zu entwickeln, der die erzielte CO2-Nettoeinsparung abbildet.

(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

- **Redaktionelle Präzisierung zum Sektor**

Bei Fördermitteln ist aufgrund des engen Beihilfekorsets der EU-Kommission die präzise Nennung des jeweiligen Industriesektors essentiell. Die thermische Abfallbehandlung gehört zum Energiesektor und sollte so auch eingeordnet werden.

Bisher heißt es unter Förderung von CCS/CCU, 2. Absatz:

(...) Deshalb wird die staatliche Förderung für CCS/CCU – wo sie sich als notwendig erweist – auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen in der Industrie und der Abfallwirtschaft fokussiert. (...)

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

*(...) Deshalb wird die staatliche Förderung für CCS/CCU – wo sie sich als notwendig erweist – auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen in der Industrie und der Abfallwirtschaft (**Energiesektor**) fokussiert. (...)*

- **Zugang für TAB zu Klimaschutzverträgen**

Zurecht hebt die CMS die große Bedeutung der Carbon Contracts for Difference (CCfD), also der sog. Klimaschutzverträge, für die Transformation hervor. CCfD sind – wie ausgeführt – TAB aktuell grundsätzlich nicht zugänglich. Die Förderbestimmungen müssen so angepasst werden, dass die thermische Abfallbehandlung Zugang erhält: Das heißt, es darf keine zwingende Verknüpfung mit dem EU-ETS erfolgen und Stromerzeugungsanlagen dürfen systematisch nicht ausgeschlossen sein.

Bisher heißt es unter Förderung von CCS/CCU, 4. Absatz:

Klimaschutzverträge sind Verträge zwischen Unternehmen und Staat, die Unternehmen gegen die Preisrisiken (etwa für H2 oder CO2) absichern und ihnen die Mehrkosten für die Umstellung auf eine klimafreundliche Produktion ausgleichen. Die aktuelle Fassung der Förderrichtlinie sieht vor, dass zukünftig – d.h. sobald die regulatorischen Rahmenbedingungen es zulassen – auch Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die THG-Minderungen maßgeblich durch CCS/CCU erzielt werden, unter bestimmten Voraussetzungen als förderfähig eingestuft werden können.

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

*Klimaschutzverträge sind Verträge zwischen Unternehmen und Staat, die Unternehmen gegen die Preisrisiken (etwa für H2 oder CO2) absichern und ihnen die Mehrkosten für die Umstellung auf eine klimafreundliche Produktion ausgleichen. Die aktuelle Fassung der Förderrichtlinie sieht vor, dass zukünftig – d.h. sobald die regulatorischen Rahmenbedingungen es zulassen – auch Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die THG-Minderungen maßgeblich durch CCS/CCU erzielt werden, unter bestimmten Voraussetzungen als förderfähig eingestuft werden können. **Die Förderung durch Klimaschutzverträge muss auch für Emittenten wie TAB zugänglich sein, die noch nicht dem EU-ETS unterliegen und systematisch zur Energieerzeugung gehören.***

(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

- **Vorfahrt für CCU – auch mit Recyclinglabel**

Im Sinne einer gelebten Kreislaufwirtschaft muss die Priorität darauf liegen, CO2 als wichtige Ressource in einer klimaneutralen Wirtschaft 2045/2050 zu nutzen (Carbon Capture and Utilization – CCU): Das gilt sowohl im Hinblick auf den Einsatz von CO2 als Grundstoff für sog. efuels für die Deckung des Energiebedarfs im Mobilitätssektor (vorrangig: Schifffahrt und Flugverkehr) sowie als Grundstoff in der chemischen Industrie. Die so durch den Ersatz fossiler Ressourcen indirekt vermiedenen Emissionen können durch die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate Berücksichtigung finden. Da die entstehenden Produkte gegenüber den konventionellen in der Regel zunächst teurer sind, sollte der Markthochlauf beispielsweise durch Quotenvorgaben und der Einsatz ökologischer Produkte und Materialien durch gezielte nachhaltige öffentliche Beschaffung (Green Public Procurement – GPP) angereizt werden. Hierfür ist eine differenzierte, jedoch für den Einkäufer leicht interpretierbare Kennzeichnungspflicht aller wiederverwendeten Materialien inkl. Kohlenstoff aus CO2 notwendig, also ein Recyclinglabel.

Wir regen unter dem Abschnitt Förderung von CCS/CCU folgenden neuen 5. Absatz (in rot) an:

Da die Produkte mit Rezyklaten in der Regel gegenüber den „konventionellen“ zunächst teurer sind, ist der Markthochlauf beispielsweise durch Quotenvorgaben (Mindestrezyklateinsatz) in bestimmten Stoffströmen und mit dem Instrument der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (Green Public Procurement - GPP) anzureizen. Hierfür ist eine differenzierte, jedoch für den Einkäufer leicht interpretierbare Kennzeichnungspflicht aller wiederverwendeten Materialien inkl. Kohlenstoff aus CO2 (also recycelte CO2-Anteile) notwendig, also ein Recyclinglabel.

(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

Seite 5:

- **Transportinfrastruktur für CO2 auch für „kleinere“ CO2-Quellen**

Transportmöglichkeiten für CO2 sind essentiell. Die CO2-Transportinfrastruktur fokussiert bisher bei Pipelines nur auf sehr große Mengen CO2. Dies verkennt, dass auch bei „kleinen“ Mengen der mobile Transport per LKW oder Schiene schnell unwirtschaftlich wird. Wenn kleineren Punktemissionsquellen kein technisch und wirtschaftlich sinnvoller Zugang zu diesen eröffnet wird, wird die Umsetzung von CCS-Maßnahmen unmöglich. So ist Straßentransport von mehr als 50 km wirtschaftlich kaum darstellbar und ökologisch nicht sinnvoll. Deshalb sollten mindestens Ansteuerpunkte in einem Radius von max. 50 km für „Kleinemittenten“ vorgesehen werden. Insgesamt sollte sichergestellt werden, dass die Transportinfrastruktur (inkl. Kurzstrecken mittels Lkw, Bahn und Binnenschiff) dauerhaft vorhandene Restemissionsquellen berücksichtigt, auch wenn sie weniger als 500.000 t/a CO2 betragen und sich abseits von Clustern befinden, die an feste Pipelines angeschlossen sind. Bei der Festlegung der CO2-Spezifikationen für den Transport sind der hohe Energieeinsatz und die hohen Kosten bei Aufreinigung zu sehr hohen CO2-Qualitäten zu berücksichtigen.

Zudem geraten die Abscheideanlagen durch die Vertragslaufzeiten und die speziell notwendige Konditionierung des CO2 in einen Lock-in-Effekt. Es ist essentiell, dass auch kleinere Emissionspunkte von Hard-to-Abate-Sektoren, also insbesondere TAB, Zugang zum Pipelinesystem erhalten oder jedenfalls speziell unterstützt werden.

Bisher heißt es unter Transportinfrastruktur für CO2, 1. Absatz:

Der Hochlauf der CCS/CCU-Technologie, der Transport größerer Mengen CO2 und eine Nutzung der Technologie im europäischen Verbund wird absehbar eine privatwirtschaftlich betriebene Pipeline-Infrastruktur benötigen. Gleichzeitig ist eine CO2-Pipeline-Infrastruktur eine Voraussetzung für eine engere europäische Zusammenarbeit im Bereich Carbon Management. Denn während CO2 bereits heute abgeschieden und per Schiene, Schiff und per LKW transportiert werden kann, stellen Pipelines für den Transport großer Mengen CO2 die kostengünstigste Option dar. Nach aktueller Rechtslage scheitern Planfeststellungsverfahren für Pipeline-Projekte in Deutschland an fehlenden und veralteten Verweisen des KSpG ins Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie diversen weiteren Rechtsunsicherheiten, sodass auch gemeinsame europäische Pipeline-Projekte aktuell nicht umgesetzt werden können. (...)

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

*Der Hochlauf der CCS/CCU-Technologie, der Transport **größerer Mengen** von CO2 und eine Nutzung der Technologie im europäischen Verbund wird absehbar eine privatwirtschaftlich betriebene Pipeline-Infrastruktur benötigen. Gleichzeitig ist eine CO2-Pipeline-Infrastruktur eine Voraussetzung für eine engere europäische Zusammenarbeit im Bereich Carbon Management. Denn während CO2 bereits heute **technisch** abgeschieden und per Schiene, Schiff und per LKW transportiert werden kann, stellen Pipelines für den Transport **größerer Mengen von** CO2 **regelmäßig** die kostengünstigste Option dar. **Auch kleineren Punktemissionsquellen ist ein technisch und wirtschaftlich sinnvoller Zugang zu der Pipeline-Infrastruktur zu eröffnen, damit die Umsetzung von CCS-Maßnahmen möglich wird.** Nach aktueller Rechtslage scheitern Planfeststellungsverfahren für Pipeline-Projekte in Deutschland an fehlenden und veralteten Verweisen des KSpG ins Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie diversen weiteren Rechtsunsicherheiten, sodass auch gemeinsame europäische Pipeline-Projekte aktuell nicht umgesetzt werden können. (...)*
(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Seite 6:

- **Speicherung von CO2 – Forschung unterstützen**

Die CMS schließt die dauerhafte Speicherung von CO2 im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands („onshore“) aus. Jedenfalls die Erkundung und Prüfung solcher Speichermöglichkeiten im Hinblick auf deren technische Machbarkeit und sichere Realisierbarkeit sollte generell weiterhin zugelassen werden, nicht zuletzt, um die Kosten der Transformation für die deutsche Volkswirtschaft zu reduzieren.

Bisher heißt es unter Speicherung von CO2, letzter Absatz:

Die dauerhafte Speicherung von CO2 im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands (onshore) wird weiterhin nicht ermöglicht. Das Forschungsprojekt in Ketzin (Brandenburg) hat allerdings im Demonstrationsmaßstab gezeigt, dass die Speicherung an Land nach Geoforschungszentrum Potsdam „sicher und verlässlich sowie ohne Gefährdung von Menschen und Umwelt umgesetzt werden“ kann. Vor diesem Hintergrund könnte der Bund, sofern die Länder dies im Zuge der Gesetzesabstimmung erbitten, im KSpG eine gesetzliche Grundlage schaffen, die ein Opt-in einzelner Bundesländer zur Onshore-Speicherung ermöglicht.

Wir regen folgende Änderung (in rot) an:

*Die dauerhafte Speicherung von CO2 im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands (onshore) wird weiterhin nicht ermöglicht. Das Forschungsprojekt in Ketzin (Brandenburg) hat allerdings im Demonstrationsmaßstab gezeigt, dass die Speicherung an Land nach Geoforschungszentrum Potsdam „sicher und verlässlich sowie ohne Gefährdung von Menschen und Umwelt umgesetzt werden“ kann. **Solche Erkundungen sind auch weiterhin möglich.** Vor diesem Hintergrund könnte der Bund, sofern die Länder dies im Zuge der Gesetzesabstimmung erbitten, im KSpG eine gesetzliche Grundlage schaffen, die ein Opt-in einzelner Bundesländer zur Onshore-Speicherung ermöglicht.*
(Änderungsanregungen in Rot durch Verfasser)

III. Zugang zu Klimaschutzverträgen ist essentiell

Abschließend erlauben wir uns, nochmals die herausragende Bedeutung der Carbon Contracts for Difference (CCfD) zu unterstreichen, die wir auch in dieser Stellungnahme mehrfach angesprochen haben. Aufgrund des enormen Investitionsbedarfs, der hohen laufenden Kosten für CCS und des volatilen CO2-Preises ist eine CAPEX- und OPEX-Förderung essentiell. Der Entsorgungsbranche, insbesondere auch Kleinemittenten, sollte deshalb schnellstmöglich der Zugang zu den Klimaschutzverträgen eröffnet werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Bruckschen
Hauptgeschäftsführer

Jens Loschwitz
Geschäftsführer